

Was müssen Sie zusätzlich beachten, wenn Sie in einen anderen Landkreis/Stadtkreis ziehen:

Erkundigen Sie sich beim dortigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende bezüglich der Mietobergrenzen. Haben Sie eine Wohnung gefunden, lassen Sie sich vom dortigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende eine Bestätigung geben, dass die Wohnung angemessen ist, und legen Sie diese dem Jobcenter des bisherigen Wohnortes vor.

Klären Sie mit dem neuen Vermieter, ob eine Mietkaution fällig ist. Beantragen Sie die Übernahme dieser Kautions vor Unterzeichnung des Mietvertrages bei Ihrem neuen Träger.

Für die Zustimmung zum Umzug und der Übernahme evtl. Umzugskosten ist trotz des Umzuges in einen anderen Landkreis/Stadtkreis das Jobcenter am bisherigen Wohnort zuständig.

Umzüge von Personen unter 25 Jahren aus dem elterlichen Haushalt:

Sofern Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Ihre Unterkunftskosten nur anerkannt, wenn das Jobcenter Ihrem Umzug vor Abschluss des Mietvertrages zugestimmt hat. Wenn Sie ohne diese erforderliche Zustimmung umziehen, werden Ihnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt, auch wenn diese ansonsten in der Höhe angemessen sein sollten.

Daneben erhalten Sie anstelle der vollen Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres lediglich 80% der Regelleistung.

Ihre Unterkunftskosten werden vom Jobcenter ebenfalls nicht anerkannt, wenn Sie vor Beantragung von ALG II in der Absicht umziehen, dadurch die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

Hinweis zu nicht notwendigen Umzügen

Sollten Sie trotz der fehlenden Zustimmung des Jobcenters umziehen, werden die evtl. höheren Kosten für Kaltmiete und Heizung sowie Nebenkosten nicht berücksichtigt.

Sie erhalten folglich nicht die vollen Kosten erstattet.

!!

Bitte setzen Sie sich bei einem geplanten Umzug so früh wie möglich mit dem Jobcenter in Verbindung. Beachten Sie, dass das Zustimmungsverfahren einige Zeit benötigt und die Kosten bei nicht rechtzeitiger Meldung möglicherweise nicht rechtzeitig übernommen können.

!!

Öffnungszeiten des Jobcenters Nürnberger Land:

Mo. – Fr. jeweils 8.00 – 12.30 Uhr